

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 16. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. November 2023)

zum Thema:

To be or not to be: Notar:in werden in Berlin

und **Antwort** vom 5. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Dezember 2023)

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17376
vom 16. November 2023
über To be or not to be: Notar:in werden in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Notar:innen in Berlin haben seit der Novellierung bzw. Modernisierung des notariellen Berufsrechts 2021 die Möglichkeit genutzt, ihr Amt zeitweise nach § 48b Abs. 1 BNotO zur Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen niederzulegen?

Zu 1.: Bislang erfolgte im Jahr 2022 eine Amtsniederlegung gemäß § 48b Absatz 1 Bundesnotarordnung (BNotO).

2. Wie oft wurde in Berlin seit 2021 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Notar:innen nach § 5b Abs. 3 BNotO mit einer verminderten Mindestbeschäftigungsdauer zu bestellen?

Zu 2.: Von der Regelung des § 5b Absatz 3 BNotO wurde in Berlin bislang kein Gebrauch gemacht.

3. Wie verteilen sich die Berliner Notar:innen auf die Geschlechter?

Zu 3.: In Berlin sind 137 Notarinnen und 509 Notare zugelassen (Stand vom 31. Oktober 2023).

4. Zur Notar:innenauswahl wird eine Punktzahl, bestehend aus dem Ergebnis der Notar:innenprüfung und der Staatsexamensnote erstellt. Basierend auf dieser wird eine Rangliste erstellt. Wie viele Punkte waren in den letzten drei Ausschreibungen in Berlin notwendig, um als Notar:in bestellt zu werden? Wie hoch war der Anteil der Bewerbenden, die diese Punktzahl nicht erreicht haben? Auf welcher Basis findet die Entscheidung über die Höhe der notwendigen Punktzahl statt?

Zu 4.: Da bei den letzten drei Stellenausschreibungen (2019, 2020 und 2021) weniger Bewerbungen eingegangen sind als Stellen ausgeschrieben wurden, kam es für die Bestellung zum

Notar auf die Bewertung der fachlichen Eignung nach einer Rangliste im Sinne von § 6 Absatz 3 BNotO nicht an. Im Jahr 2022 wurden keine Stellen ausgeschrieben. Für die aktuelle Stellenausschreibung (veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 10. November 2023) läuft die Bewerbungsfrist noch bis zum 15. Dezember 2023.

5. Werden weitere Kriterien außer der erwähnten Punktzahl bei der Annahme bzw. Ablehnung von Bewerbungen einbezogen? Wenn ja, welche?

Zu 5.: Die Bestellungs Voraussetzungen zum Anwaltsnotar richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 4a bis 6a BNotO in Verbindung mit den Vorgaben in Abschnitt I bis III der Allgemeinen Verfügung über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 22. März 2022 (Amtsblatt für Berlin 2022, S. 855).

6. Was waren die häufigsten Gründe für Ablehnungen der Bewerbungen bei den letzten drei Ausschreibungen?

Zu 6.: Die Gründe für eine Ablehnung der Bestellung zur Notarin bzw. zum Notar werden nicht statistisch erfasst und sind einzelfallbezogen.

7. Ist die Bestenauslese aufgrund der Durchfallquoten in den notariellen Fachprüfungen von circa 25 % in dem Bestehen der notariellen Fachprüfung zu sehen oder ist vom Senat eine Bestenauslese über die Fachprüfung selbst gewollt?

Zu 7.: Die Entscheidung über die Besetzung der von der Senatsverwaltung ausgeschrieben Stellen durch Bestellung zur Notarin bzw. zum Notar erfolgt auf Grundlage der bundesgesetzlichen Vorgaben der §§ 4a bis 6a BNotO in Verbindung mit den Vorgaben in Abschnitt I bis III AVNot. Dabei dient die notarielle Fachprüfung grundsätzlich der Bestenauslese (vgl. § 7a Absatz 3 Satz 1 BNotO) und dem Nachweis, dass und in welchem Grad die Bewerberin oder der Bewerber für die Ausübung des Amtes als Anwaltsnotarin oder Anwaltsnotar geeignet ist (vgl. § 7a Absatz 2 Satz 1 BNotO). Sofern es mehr Bewerberinnen und Bewerber als offene Notarstellen gibt, sieht § 6 Absatz 1 und Absatz 3 BNotO vor, wie zwischen diesen eine Bestenauslese auszusehen hat.

8. Wie verteilen sich die Geschäftssitze der Notar:innen auf die Berliner Bezirke?

Zu 8.: Die Geschäftsstellen der 646 Berliner Notarinnen und Notare verteilen sich auf die Bezirke wie folgt (Stand vom 31. Oktober 2023):

Charlottenburg-Wilmersdorf:	350
Friedrichshain-Kreuzberg:	11
Lichtenberg:	5
Marzahn-Hellersdorf:	1
Mitte:	154
Neukölln:	8
Pankow:	15
Reinickendorf:	13
Spandau:	8

Steglitz-Zehlendorf:	32
Tempelhof-Schöneberg:	37
Treptow-Köpenick:	13

9. Wie viele Notar:innen unterhalten im Land Berlin mehrere Geschäftsstellen (§ 10 Abs. 4 BNotO)?

Zu 9.: Eine statistische Erhebung erfolgt dazu nicht.

10. Unter welchen Voraussetzungen besteht für bestellte Notar:innen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung? Wie hoch ist der Anteil an teilzeitbeschäftigten Notar:innen in Berlin? Wenn eine Teilzeitbeschäftigung nicht möglich ist, stellt dies aus Sicht des Senats ein Hindernis für die Besetzung von Notar:innenstellen dar, insbesondere im Hinblick auf eine gleichmäßige Bestellung der Geschlechter?

Zu 10.: Die BNotO sieht ein sogenanntes Teilzeitnotariat nicht vor. Die AVNot sieht jedoch in Abschnitt IX Nummer 24 Absatz 1 vor, dass Notare u. a. aus familiären Gründen die Bestellung einer ständigen Notarvertreterin oder eines ständigen Notarvertreters beantragen können. Gemäß Abschnitt IX Nummer 24 Absatz 2 Buchstabe b AVNot ist dies insbesondere der Fall, wenn Notarinnen oder Notare ein minderjähriges Kind, das in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder einen nachweislich pflegebedürftigen Familienangehörigen betreuen oder pflegen. Die Bestellung einer ständigen Notarvertreterin oder eines ständigen Notarvertreters ermöglicht eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit. Von dieser Möglichkeit machen Notarinnen und Notare auch Gebrauch. Ein diesbezügliches Hindernis für die Besetzung von Stellen für Notarinnen und Notare ist daher nicht erkennbar.

11. Stellt die Notwendigkeit nach § 5b Abs. 1 Nr. 2 BNotO, mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung im zukünftigen Amtsbereich rechtsanwaltlich tätig gewesen sein zu müssen, um als Notar:in bestellt zu werden, aus der Sicht des Berliner Senats ein Hindernis für die Besetzung der Notar:innenstellen dar?

Zu 11.: Nein. Die Nichterfüllung einer bundesgesetzlichen Regelzugangsvoraussetzung wie der örtlichen Erfahrungszeit nach § 5b Absatz 1 Nummer 2 BNotO stellt sich lediglich in Einzelfällen als – vom Gesetzgeber gewolltes – Hindernis für die Bestellung zur Notarin bzw. zum Notar dar. Zudem sind in begrenztem Maße in besonders gelagerten Einzelfallkonstellationen Ausnahmen von den Regelvoraussetzungen möglich.

12. Notar:innen und Rechtsanwäl:innen klagen über die lange Zeit, die für die Bearbeitung von Bewerbungen auf ausgeschriebene Notar:innenstellen notwendig ist. Wie viele Bewerbungsverfahren aus den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 sind bisher nicht abgeschlossen?

Zu 12.: Aufgrund der Stellenausschreibungen 2019, 2020 und 2021 sind bislang 131 Notarinnen und Notare bestellt worden und in Kürze werden noch weitere sechs Stellen besetzt. Aus der Kampagne 2019 (81 Bewerbungen) befinden sich noch drei Bewerbungsverfahren in der Bearbeitung, von denen zwei Verfahren bereits dem Vorstand der Notarkammer zur Stellungnahme vorgelegen haben. Aus der Kampagne 2020 (41 Bewerbungen) befinden sich noch zwei Vorgänge in der Bearbeitung, wobei es sich um Mehrfachbewerbungen zweier Rechtsanwälte aus der Kampagne 2019 handelt. Aus der Kampagne 2021 (65 Bewerbungen) sind noch sieben Bewerbungsverfahren offen. Von diesen liegt ein Vorgang dem Vorstand der

Notarkammer zur Stellungnahme vor, zwei von diesen Vorgängen sind Mehrfachbewerbungen derselben zwei Rechtsanwälte aus den Kampagnen 2019 und 2020. Im Jahr 2022 wurden keine Stellen ausgeschrieben.

13. Wie erklärt sich der Senat die lange Zeit, die für die Bewerbungsverfahren notwendig ist? Sieht der Senat hierbei Optimierungsbedarfe und -möglichkeiten?

Zu 13.: Die Prüfungen von Bewerbungen um Notarstellen sind äußerst aufwendig, da es darum geht, den Ausgewählten ein öffentliches Amt anzuvertrauen, mit dem weitreichende hoheitliche Befugnisse verbunden sind. Wegen der Bedeutung sowohl für die Rechtsuchenden als auch die Rechtsordnung reicht es daher nicht aus, dass durch die notarielle Fachprüfung die theoretische fachliche Eignung nachgewiesen ist und keine negativen Eintragungen in Straf- oder in Berufsregistern vorliegen. Die Bundesnotarordnung und in der Folge die höchstgerichtliche Rechtsprechung verlangen vielmehr eine aufwändige Prüfung von weiteren und tiefer gehenden Eignungsvoraussetzungen. Dazu zählt insbesondere der Nachweis der allgemeinen und örtlichen Erfahrungszeit gemäß § 5b Absatz 1 Nummern 1 und 2 BNotO. Zudem sind in erheblichem Umfang persönliche Bestimmungsvoraussetzungen zu prüfen. Es muss feststehen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Hinblick auf seine Rechtstreue und berufliche Korrektheit ohne jeden Fehl und Tadel ist. Schließlich erstreckt sich die Prüfung darauf, ob unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers Inkompatibilitäten mit dem Notaramt bestehen, etwa durch andere berufliche Aktivitäten, die ihn in einen Interessenkonflikt bringen könnten. Das Gesetz verlangt dabei, dass die Tatsachen, die für die vorgenannte Prüfung relevant sein könnten, von der Zulassungsbehörde aktiv selbst ermittelt werden. Die Beantwortung der Frage, ob eine so ermittelte Tatsache für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen Umständen gegen die Bewerbung spricht, setzt dabei eine oft schwierige rechtliche Wertung voraus. Vielfach verlangt das Gesetz dazu die Einholung von Stellungnahmen, insbesondere auch der Notarkammer und des Präsidenten des Landgerichts.

Des Weiteren ist die Dauer der Bewerbungsverfahren in den letzten Kampagnen auch dadurch bedingt, dass seit 2015 (abgesehen vom Jahr 2022) jährliche Ausschreibungen von Notarstellen erfolgt sind, wodurch es zu parallel zu bearbeitenden Kampagnen gekommen ist. Seit 2016 zeichnen sich die Kampagnen darüber hinaus durch eine fehlende Konkurrenzsituation aus, sodass Bewerberinnen und Bewerber nicht allein wegen des Nichterreichens der erforderlichen Punktzahl ausscheiden, was einen erhöhten Begründungsaufwand bei der Abfassung der Besetzungsberichte gegenüber der Notarkammer Berlin gemäß Abschnitt II Nummer 6 Absatz 2 AVNot und bei der Erteilung ablehnender Bescheide nach sich zieht.

Optimierungsbedarfe und -möglichkeiten sieht der Senat vor diesem Hintergrund aktuell nicht.

14. Werden Stellen, die nicht besetzt werden konnten, im darauffolgenden Jahr erneut ausgeschrieben?

Zu 14.: Nein. Die Stellenausschreibungen richten sich alleine nach der jährlich durchzuführenden konkreten Bedarfsberechnung, mit der nach den Maßgaben von Ziffer I Nummer 2 AVNot

die für die Berliner Bevölkerung benötigte Anzahl von Notarinnen und Notaren aktuell ermittelt wird, sowie nach den in den ungeraden Kalenderjahren grundsätzlich mindestens auszuscheidenden 30 Altersstrukturstellen zur Wahrung einer geordneten Altersstruktur nach Ziffer I Nummer 3 AVNot.

15. Wie viele Notar:innenstellen aus vorangegangenen Ausschreibungen konnten 2022 und 2023 besetzt werden?

Zu 15.: Aufgrund der Stellenausschreibungen 2019, 2020 und 2021 konnten bislang insgesamt 131 Notarinnen und Notare bestellt werden (Stand vom 18. Oktober 2023).

16. Wie viele in Berlin zugelassene Rechtsanwält:innen haben die notarielle Fachprüfung in den Jahren 2021, 2022 und 2023 (I Kampagne) bestanden?

Zu 16.: In dem Zeitraum 2021 bis 2023 haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Kanzleisitz in Berlin (nach ihren eigenen, insoweit nicht überprüften Angaben) die notarielle Fachprüfung wie folgt bestanden:

2021/I:	22
2021/II und 2022/I:	24
2022/II und 2023/I:	29

17. Wie viele Notariatsgeschäfte nach I. Nr. 1 Abs. 2 AVNot gab es 2022 in Berlin und wie verteilten sich diese auf die unterschiedlichen Tätigkeiten (Niederschriften, Beglaubigungen mit und ohne Entwurf etc.)?

Zu 17.: Im Jahr 2022 führten die Berliner Notarinnen und Notare (ohne Faktorisierung nach Ziffer I Nummer 1 Absatz 2 Satz 2 AVNot) die folgenden Urkundsgeschäfte nach Ziffer I Nummer 1 Absatz 2 AVNot durch (Stand 2. Oktober 2023 bei noch ausstehender Übermittlung der Zahlen von fünf Notaren):

Beglaubigungen mit Entwurf:	90.658
Beglaubigungen ohne Entwurf:	122.266
Verfügungen von Todes wegen:	5.133
Vermittlungen:	33
Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse:	158.932

18. Wie hoch war der für die Ausschreibung weiterer Notar:innenstellen relevante Jahresdurchschnitt der Beurkundungsgeschäfte der jeweils vergangenen vier Jahre nach Abschnitt I Nr. 1 Abs. 2 AVNot in den Jahren seit 2019?

Zu 18.: Der Jahresdurchschnitt der Urkundsgeschäfte der letzten vier Jahre (2019-2022) nach Ziffer I Nummer 1 Absatz 2 Satz 1 AVNot beträgt 231.498,475.

19. Wie viele Notar:innen waren in den vergangenen fünf Jahren in Berlin jeweils tätig?

Zu 19.: Mit Stand zum Ende des jeweiligen Jahres (Ende Dezember) waren in Berlin Notarinnen und Notare wie folgt tätig:

2018: 692

2019: 671

2020: 659

2021: 651

2022: 635

20. Wie viele Notar:innen üben von der Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtige Nebengeschäfte aus (vgl. § 8 Abs. BNotO)?

Zu 20.: Entsprechende Daten werden statistisch nicht erfasst.

21. Wie viele Notar:innen sind in den letzten vier Jahren vor Erreichen der Altersgrenze aus dem Amt ausgeschieden?

Zu 21.: Das Ausscheiden der Notarinnen und Notare vor dem Erreichen der Altersgrenze stellt sich für die Jahre 2019 bis 2023 wie folgt dar:

2019: 22

2020: 22

2021: 30

2022: 18

2023: 11 (Stand vom 22. November 2023)

22. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 22.: Nein.

Berlin, den 5. Dezember 2023

In Vertretung

D. Feuerberg

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz